

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 29. Oktober 1915

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Landwirt und Mühlenbesitzer Johann Niemiez aus Gogolin zu 21 Mark Geldstrafe oder 7 Tagen Gefängnis wegen Vergehens gegen §§ 1, 3, 4a, 7 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 35 ff.) durch das Amtsgericht zu Krappitz bestraft worden ist.

Groß Strehlitz, den 23. Oktober 1915.

Der königliche Landrat. von Alten.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das hiesige Schöffengericht

1. der Häusler Franz Dzimel in Radlub Banatten zu 20 Mark Geldstrafe oder 7 Tagen Gefängnis wegen Vergehens gegen §§ 1, 9 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung.
2. der Häusler Franz Ciomperlik in Grabow zu 6 Mark Geldstrafe oder 2 Tagen Gefängnis wegen Beiseiteschaffung beschlagnahmter Vorräte von Brotgetreide,
3. der Kaufmann Paul Kubon in Groß Strehlitz zu 20 Mark Geldstrafe oder 7 Tagen Gefängnis wegen Vergehens gegen §§ 1, 9 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung bestraft worden sind.

Groß Strehlitz, den 21. Oktober 1915.

Der königliche Landrat. von Alten.

Auf Grund des § 40 c der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksauschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Dppeln und das Kalenderjahr 1915 die gesetzlich bis 31. Oktober dauernde Schonzeit für Rehkalber auf die Zeit vom 16. November bis 31. Dezember 1915 auszudehnen, sodaß Rehkalber in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. November geschossen werden dürfen.

Dppeln, den 4. Oktober 1915.

Der Bezirksauschuß.

Auf Grund des § 40 Abs. 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksauschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Dppeln und das Kalenderjahr 1915 den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf

Mittwoch, den 15. Dezember 1915

festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd auf diese Wildarten am

Dienstag, den 14. Dezember 1915 stattfindet.

Dppeln, den 4. Oktober 1915.

Der Bezirksauschuß.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 284 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. G. S. 53), der §§ 137, 139 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G. G. S. 195) und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G. G. S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Dppeln hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Diese Polizeiverordnung findet Anwendung auf alle bei Hochwasser gefährbringenden Wasserläufe, die in das nach § 286 des Wassergesetzes aufgestellte Verzeichnis aufgenommen worden sind, mit Ausnahme der Ober und der Glager Neiße von der Eisenbahnbrücke unterhalb Löwen bis zur Einmündung in die Ober.

Der Landrat ist befugt zu verbieten:

1. das Lagern von Schlamm, Erde, Sand, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, die die Vorflut zu erschweren geeignet sind, im Hochwasserabflußgebiete,
2. bei Wasserläufen I. und II. Ordnung die Benutzung der Ufergrundstücke zum Aufziehen oder Abrollen von Holz oder